

§ 322 InsO **Insolvenzordnung (InsO)**

Bundesrecht

Elfter Teil – Besondere Arten des Insolvenzverfahrens -> Erster Abschnitt – Nachlassinsolvenzverfahren

Titel: Insolvenzordnung (InsO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: InsO

Gliederungs-Nr.: 311-13

Normtyp: Gesetz

§ 322 InsO – Anfechtbare Rechtshandlungen des Erben

Hat der Erbe vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus dem Nachlass Pflichtteilsansprüche, Vermächnisse oder Auflagen erfüllt, so ist diese Rechtshandlung in gleicher Weise anfechtbar wie eine unentgeltliche Leistung des Erben.